



Stellungnahme zum Entwurf der LAGA-Vollzugshilfe „Anerkennung von Fachkundeflehrgängen“

Vorbemerkungen

Die EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. ist ein im Jahr 2004 gegründeter Zusammenschluss von Organisationen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und der Tschechischen Republik, der sich der Förderung der Qualitätssicherung in der Entsorgungswirtschaft auf Grundlage des Instruments Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbarer Instrumente widmet. Aus Deutschland gehören der EVGE folgende Entsorgungsgemeinschaften (alphabetische Reihenfolge) an:

- bvse Entsorgungsgemeinschaft e. V., Bonn
- EdDE Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V., Köln
- EGRW Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr e. V., Frankfurt a. M.
- ESA Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V., Berlin
- Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e. V., Potsdam
- Entsorgungsgemeinschaft Bauen und Umwelt e. V., Mainz
- Entsorgungsgemeinschaften Nord, Hamburg
- ESN Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Recyclingwirtschaft e. V., Düsseldorf
- Entsorgungsgemeinschaft Transport + Umwelt e. V., Berlin.

Mit dem BAV und dem VDM sind des Weiteren zwei Fachverbände mit Umwelt- bzw. Entsorgerbezug assoziierte Mitglieder. Einige der genannten Gemeinschaften wurden direkt in die Anhörung zur Vollzugshilfe (VZH) eingebunden, andere erhielten im Rahmen der EVGE-Arbeit Kenntnis von der beabsichtigten Novellierung. Alle genannten Gemeinschaften (nachstehend EVGE-Gemeinschaften) haben sich darauf verständigt, die nachstehenden Punkte als zusammenfassende gemeinsame Stellungnahme neben eigenen Stellungnahmen einzelner Entsorgungsgemeinschaften vorzulegen. .

Allgemeines

Prinzipiell teilen die EVGE-Gemeinschaften die im Entwurf der VZH (nachstehend Entwurf) aufgeführten Argumente für die Novellierung. Bundesweit möglichst einheitliche Standards bezüglich Anerkennung und Durchführung der Grund- und Fortbildungslehrgänge anzuwenden ist den EVGE-Entsorgungsgemeinschaften ein gemeinsames Anliegen. Dass den Spezifika einzelner EVGE-Gemeinschaften in der Ausfüllung des Rahmens (z. B. hinsichtlich einzelner in der jeweiligen ESG konzentrierter Branchen) Rechnung getragen werden kann, ist ein weiterer Aspekt, dem der vorliegende Entwurf durchaus gerecht wird.

Da die künftige VZH nach Beschluss und Veröffentlichung für die nächsten Jahre die Rahmenbedingungen für die Anerkennung, Organisation und Durchführung der Lehrgänge bilden wird, sollte den – sich auch absehbar weiter entwickelnden - technischen Möglichkeiten ein möglichst breiter Raum eröffnet werden. Letztlich bleibt es auch dann jedem Veranstalter überlassen, diesen vollumfänglich oder eben nur in Teilen auszunutzen. Konkret wird dieser Aspekt weiter unten deutlicher.

Zu folgenden Punkten äußern sich die EVGE-Gemeinschaften dezidiert:

1.) Arten von Lehrgängen (siehe I.2./S. 6 - 7)

Bislang können Lehrgangsveranstalter Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge organisatorisch miteinander kombinieren, d.h. die Teilnehmenden des Grundlehrgangs belegen komplett vier Tage, die Teilnehmenden des Fortbildungslehrgangs nur zwei (i.d.R. die letzten beiden mit den Themen mit besonders aktuellen oder universellen Bezügen). Damit ist die Veranstaltungszahl gerade der – in den zurückliegenden Jahren aufgrund rückläufiger Nachfrage – Grundlehrgänge auf einem höheren Niveau möglich als ohne diese Möglichkeit. Unter Wahrung der maximalen Teilnehmerzahl sollte die Kombination auch weiterhin möglich bleiben.

2.) Zeitrahmen (siehe I.2.3 Zeitrahmen /S. 7 - 8)

Es ist nicht einsehbar, warum im Gegensatz zu den Präsenzlehrgängen bei den Lehrgängen im On-line-Format ein zusätzlicher Lehrgangstag zwingend erforderlich ist. Bildschirmarbeit ist inzwischen alltäglich. Unabhängig, in welchem konkreten innerbetrieblichen Bereich die Lehrgangsteilnehmer im Tagesgeschäft arbeiten, so ist doch konzentriertes Arbeiten am Bildschirm und oftmals auch unter paralleler Nutzung weiterer Medien heutzutage nichts Ungewöhnliches und verlangt den Teilnehmern nicht so viel Anstrengung ab, um nicht auch in den bisherigen Zeiträumen der Präsenzveranstaltungen die Lehrgänge online zu bewältigen.

3.) Anzeige eines kurzfristigen Wechsels des/der Referierenden (siehe I.4. A Methodik und Qualitätssicherung der Lehrgänge /S. 10 sowie I.5.3.1 Nebenbestimmungen /S. 11)

Lehrgangsanbieter haben ein hohes Eigeninteresse, das erfolgreiche Absolvieren von Fachkundelehrgängen zu garantieren. Dazu gehört, dass sie einen Stamm von geeigneten Referierenden vorhalten, um bei Unvorhergesehenem wie einer kurzfristigen Erkrankung Ersatz zu haben. Die Vollzugshilfe formuliert hier richtig: „Ein gegebenenfalls auch kurzfristiger Wechsel zu einem in gleicher Weise befähigten Referierenden steht der Anerkennung eines Lehrganges nicht entgegen.“

Gerade im Wesen von Unvorhergesehenem liegt aber, dass dies sehr kurzfristig eintreten kann. Daher ist der Hinweis „Der Wechsel ist der zuständigen Behörde in der Regel 14 Tage vor Lehrgangsbeginn ... mitzuteilen.“ unsinnig. Eine kurzfristige Mitteilung (Anzeige) an die Behörde muss reichen, zumal dann, wenn es sich bei der Behörde bereits (vom gleichen Veranstalter oder von anderen Veranstaltern benannte) bekannte Personen handelt. Die 14 Tage-Frist gerechtfertigt wäre nur in Fällen, in denen neue/zusätzliche Referierende benannt würden, zu denen dann auch die nötigen Nachweise einzureichen wären.

4.) Frist für Behörden zur Bescheidung der Lehrgänge (siehe I.5. Anerkennungsverfahren /S. 11)

Da das Verfahren der Anerkennung ohnehin erst eröffnet werden kann, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, ist nicht nachvollziehbar, warum die behördliche Prüfung und Bescheidung dann bis zu 3 Monate Zeit in Anspruch nehmen darf.

5.) Geltungsdauer bzw. Befristung der Anerkennung (siehe I. 5.3. Nebenbestimmungen /S. 12 sowie I.5.3.1 Nebenbestimmungen k.) /S. 13)

Eine Befristung der Anerkennung ist nach Einschätzung der EVGE-Gemeinschaften nicht begründet, unverständlich und abzulehnen. Das zieht einen unnötigen, andererseits also vermeidbaren Bürokratieaufwand nach sich.

Gemäß I.5.3.1 b) müssen ohnehin alle Änderungen der im Antrag vorgelegten Lehrgangsinhalte oder im Zeitplan oder der Wechsel eines Referierenden der Behörde rechtzeitig angezeigt werden. Zudem steht gemäß I.5.3.1 l) die Anerkennung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Lehrgang nicht entsprechend dem zugrundeliegenden Antrag und der im Bescheid genannten Nebenbestimmung durchgeführt wird, oder dass der Lehrgang nicht mehr den Anforderungen der(n) Anlage(n) 1 der zugrundeliegenden Rechtsverordnung(en) im Hinblick auf den jeweils aktuellen rechtlichen oder technischen Entwicklungsstand gerecht wird.

6.) Begrenzung der Teilnehmendenzahl bei Lehrgängen im Online-Format (siehe II. 2.2 Besondere Anforderungen /S. 15)

Prinzipiell ist die Begrenzung der Zahl der an Lehrgängen teilnehmenden Personen auf 25 sinnvoll. Eine Reduzierung bzw. Begrenzung der Teilnehmendenzahl auf 12 Personen im Online-Format hingegen ist willkürlich und nicht gerechtfertigt. Dies stellt eine Diskriminierung dieses Lehrgangsformates dar. Unbenommen der Teilnehmendenzahl kann es sinnvoll sein, dass die Referierenden Unterstützung durch eine weitere oder mehrere Personen erhalten, die sich um die Organisation, Anwesenheitsprüfung, die Aufnahme von Fragen (Lesen und Zusammenfassen eines Chatverlaufs etc.) sowie um ggf. auftretende technische Probleme kümmern. Dies sollte jedoch den Status einer Empfehlung haben und darf nicht über die Aufhebung einer Reduzierung von Teilnehmerzahlen zwangsweise eingeführt werden.

Da von weiteren Fortschritten der IT-Technologie auch auf dem Bildungssektor auszugehen ist und – wie oben bereits angemerkt – die VZH für die nächsten Jahre den Rahmen für die Lehrgänge bietet, sollte auf nicht plausible Einengungen der Veranstaltungen verzichtet werden. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl aber wäre genau eine solche Einengung.

7.) Hybride Lehrgänge ermöglichen (siehe II. 2.4 /S. 17 - 18)

Die Möglichkeit, anererkennungsfähige Lehrgangsformate zu kombinieren, muss uneingeschränkt gelten. Das umfasst einerseits, dass Unterrichtseinheiten eines Lehrganges tageweise als Lehrgang in Präsenz und weitere Unterrichtseinheiten als Lehrgang im Online-Format durchgeführt werden. Andererseits muss es die Möglichkeit geben, dass einige Teilnehmende in Präsenz vor Ort teilnehmen, andere aber im Online-Format. Diese Formen haben sich in firmeninternen Kommunikationen, bei Tagungen und Symposien, aber auch in den Monaten nach Aufhebung der Corona-Einschränkungen durchgeführten Fachkundefhrgängen bereits bewährt. Die in der Vollzugshilfe erwähnten Bedenken können sämtlich durch den Einsatz moderner Ausstattung und Technik ausgeräumt werden. Hier muss die VZH – wie schon ausgeführt - zukunftsfähig offen sein für solche Lösungen und zu enge Maßstäbe vermeiden.

Anmerkung: Als das Anhörverfahren zum vorliegenden Entwurf begann, lief wieder eine Corona-Infektionswelle durch die Bevölkerung. Waren einzelne angemeldete Teilnehmende infiziert, so konnten sie dennoch durch hybride Teilnahme im gleichen Zyklus beim gleichen Veranstalter fristgerecht den Lehrgang absolvieren, wenn dieser das Format anbot oder zu einem solchen Anbieter kurzfristig wechseln, um die erforderliche Frist zu wahren.

Fazit: Der abschließende Satz auf Seite 18 unten „*Insgesamt wird aus organisatorischen wie aus didaktischen und schließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten dieses Lehrgangsformat als nicht anerkennungsfähig angesehen.*“ muss gestrichen werden. Es kann stattdessen eine Empfehlung (keine Verpflichtung!) für eine zusätzliche Backoffice-Kraft aufgrund des erhöhten technisch-organisatorischen Aufwands sinnvoll sein.

8.) Umgang mit e-Learning (siehe III. im Entwurf)

Gegenwärtig erscheinen Lehrgänge allein im e-Learning-Format auch aus Sicht der EVGE-Gemeinschaften nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund der rasant fortschreitenden digitalen Anwendungen sollte der Entwurf jedoch um eine Öffnungsklausel für derartige Formate ergänzt werden, ohne dass es unmittelbar zu einer erneuten Novellierung der VZH kommen muss. Deshalb sollten die Formulierungen relativierend auf den Status quo bei Beschluss der VZH verweisen, aber z.B. die Ergänzung des Abschnitts III. durch LAGA-Beschluss zu späterer Zeit ermöglichen, ohne die gesamte VZH zu ändern.

9.) Anzahl der Referierenden (ohne Entsprechung im Entwurf)

Die Vollzugshilfe sollte mit einer Passage bzgl. der Anzahl und Art der Referierenden ergänzt werden: Es sollte ausgeschlossen werden, dass höchstens ein oder zwei Referierende das breite Themenspektrum eines ganzen Lehrgangs alleine bestreiten, es sollten mehrere, in den jeweiligen Themenbereichen erfahrene Referierende sein. Zumindest bei einem Grundlehrgang sollten mindestens ein Jurist/eine Juristin sowie wenigstens zusätzlich zwei Referierende mit betrieblichem oder überwachendem Bezug zur Entsorgungspraxis verpflichtet werden. Ausschließlich als „Lehrpersonal“ qualifizierte Referierende (z.B. aus dem Weiterbildungssektor) ohne zeitnahe Praxis im Rahmen betrieblicher Tätigkeiten (Betriebsleiter o.ä.), der Durchführung von Audits im Rahmen der Efb-Zertifizierung (Sachverständige), der technischen Anlagensicherheit (z. B. als Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gefahrgut-, Abfall- oder Immissionsschutzbeauftragte) oder des behördlichen Vollzugs sollten ohnehin in diesen Lehrgängen nicht zugelassen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Horst Görg,
Sprecher der EVGE
Entsorgungsgemeinschaft Bauen und Umwelt e.V.